

steht die Abtissin (*abbatissa*¹; einmal auch *praelata*²); zur Unterstützung in der Ausübung ihres Amtes (*honor prioratus*³) sind *praepositae*⁴ thätig, zu denen man die Schaffnerin (*celleraria*⁵), Pförtnerin (*portaria*⁶) und die Lehrerinnen⁷ der heranwachsenden Mädchen zu zählen haben wird. Hier wie dort begegnen die nämlichen Satzungen über den ständigen Aufenthalt im Stift⁸, die Theilnahme an der *Collatio*⁹, dem *Completorium*¹⁰ und die kanonischen Tagzeiten¹¹, über die Beschäftigung mit Gebet, *Lectüre* und Handarbeit¹², zu der für die Stiftsfrauen die Anfertigung ihrer einfachen schwarzen Kleidung aus Leinen- und Wollstoff hinzutritt¹³. Gemessenes Verhalten in der Kirche wird auch ihnen zur Pflicht gemacht¹⁴, ebenso das gemeinsame Schlafen im *Dormitorium*¹⁵ und die Betheiligung an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten¹⁶. Alle erhalten das gleiche Mass von Speise und Trank, das freilich für sie niedriger angesetzt ist als für die Kanoniker, wie bei deren Stiftern aber sich nach dem Umfang und dem Jahresertrag der Besitzungen richtet. Deutlicher als das entsprechende Capitel der *Institutio canonicorum*¹⁷ erinnert das der *Institutio sanctimonialium* daran, dass jedes Stift zugleich einen Wirthschaftskomplex mit ausgedehnten Ländereien und Viehzucht darstellt. Bei Tische aber, so wird ausdrücklich bestimmt, sollen Gäste zugegen sein, damit die Nonnen selbst nicht darben. Für Kranke und Gebrechliche sind ähnliche Erleichterungen vorgesehen¹⁸ wie in den Kanonikercongregationen. Gleiche Strafen wie dort, von körperlicher Züchtigung aufwärts bis zur Entziehung der Freiheit, treffen die Säumigen oder Pflichtvergessenen¹⁹.

Eine Reihe von Satzungen regelt das Verhältniss der Sanctimonialen zu ihren Dienerinnen²⁰, den Verkehr mit Verwandten und Männern²¹. Für den die Messe lesenden

1) c. 7 und passim. Im Jahre 802 begegnet die Bezeichnung *abbatissa canonica* (MG. Cap. I, 103 c. 34). 2) *Inst. sanct.* c. 6. 3) c. 7; vgl. dazu Châlon c. 54. 4) *Inst. sanct.* cc. 20. 24; vgl. Châlon c. 57. 5) *Inst. sanct.* c. 25. 6) c. 26; vgl. Châlon c. 64. 7) *Inst. sanct.* cc. 9. 22. 24. 8) cc. 7. 10. 11; vgl. Mainz 813 c. 13; Châlon cc. 57. 62. 9) *Inst. sanct.* c. 10. 10) c. 17. 11) cc. 10. 15; vgl. Châlon c. 59. 12) *Inst. sanct.* cc. 10. 14—16. 18. Châlon c. 59. 13) *Inst. sanct.* cc. 7. 10. 13. 14) cc. 15. 27. 15) cc. 10. 17. 18. Châlon c. 59. 16) Zum Folgenden vgl. *Inst. sanct.* cc. 10. 12 und besonders c. 13. 17) *Inst. can.* c. 122; vgl. von Inama-Sternegg, *Deutsche Wirthschaftsgeschichte* I, 293. 18) *Inst. sanct.* cc. 10. 23. 19) cc. 10. 15. 18. 20) c. 21. Châlon c. 62. 21) *Inst. sanct.* cc. 8. 10. 11. 19. Châlon cc. 55. 56. 61.